



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 713/2005

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10 - Zentraler Steuerungsdienst

Produkt:

10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst

Datum:

17.10.2005

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

27.10.2005

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

10.11.2005

Entscheidung

Auskünfte aus dem Melderegister bei Wahlen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Beschluss des Hauptausschusses vom 24.09.1989, Parteien bei künftigen Wahlen keine Melderegisterauskünfte zu erteilen, aufzuheben.

Sachverhalt:

Auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN beschloss der Hauptausschuss am 24.08.1989 einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Parteien bei künftigen Wahlen keine Melderegisterauskünfte zu erteilen.

An dieser Beschlusslage hat sich bis heute nichts geändert. Insoweit haben anfragende Parteien einheitlich keine Auskünfte aus dem Melderegister erhalten.

Nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 05.04.2005 darf die Meldebehörde u. a. Parteien im Zusammenhang mit Wahlen im Gesetz näher bestimmte Auskünfte erteilen. Ob sie die Auskünfte gewährt, liegt in ihrem Ermessen. Das heißt, dass die Meldebehörde unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des einzelnen zu entscheiden hat. Folglich darf sie bei gleichem Sachverhalt nicht dem einen die Auskunft erteilen und dem anderen versagen.

Der Beschluss des Hauptausschusses vom 24.08.89 sollte aufgehoben und die Herausgabe melderechtl. Daten bei Wahlen in die Ermessensentscheidung der Meldebehörde gelegt werden.